Änderungen laut Ratsbeschluß vom 24.8.1971

	NEU	ENTFÄLLT
Baugrenze	-·-·-	-×-×-
10 KV Kabel	— — —	

1. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG (Kinderspielplatz) lt. Beschluß des Rates der Gemeinde Stockum vom 26.10.1972

Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG (In der Dille) lt. Beschluß des Rates der Stadt Werne vom 9.6.1980

Vereinfachte Änd. gem. § 13 BBau G (Flur 12, Flurstück 692), Satzung öffentl. bekannt gemacht: 12. Nov. 86 (IV/410)

Vereinfachte Änd. gem. § 13 BBau G (Flur 12, Flurstück 959), Satzung öffentl. bekannt gemacht: 10. Dez. 86 (IV/412)

ERLÄUTERUNGEN

geplante Grundstücksgrenzen
vorhandene Grundstücksgrenzen
" " Wohngebäude
möglicher Standort für
I Vollgeschoss
II Vollgeschosse

Die Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln für Satzungen nach dem Bundesbaugesetz ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Werne, Teil A, Heft 68, bekanntgemacht worden.

Werne, 29. Juni 1977

Bürgermeister

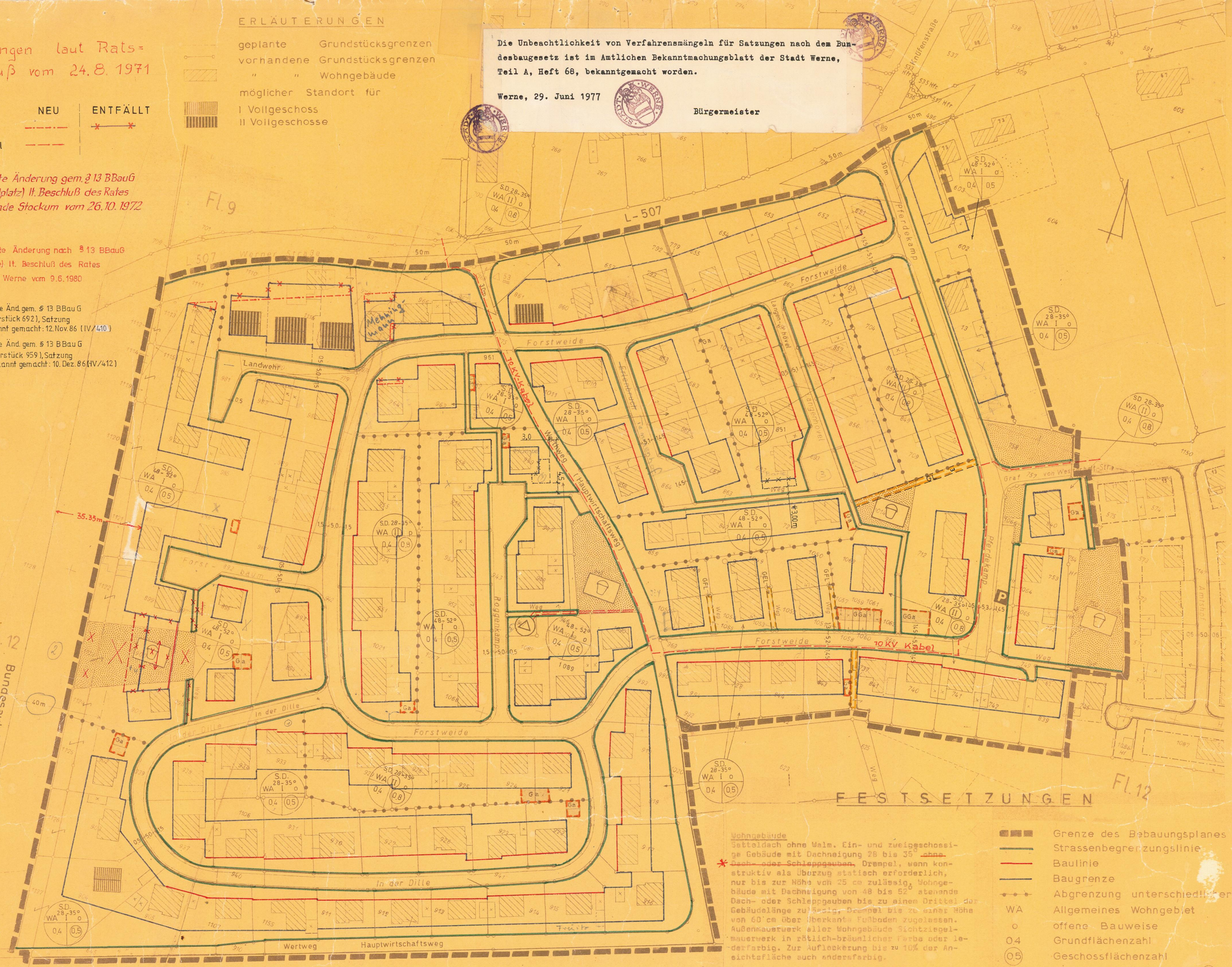

FESTSETZUNGEN

Wohngebäude
Satteldach ohne Walm. Ein- und zweigeschossige Gebäude mit Dachneigung 28 bis 35° ~~ohne Dach- oder Schleppgauben~~. Drempel, wenn konstruktiv als Überzug statisch erforderlich, nur bis zur Höhe von 25 cm zulässig. Wohngebäude mit Dachneigung von 48 bis 52° stehende Dach- oder Schleppgauben bis zu einem Drittel der Gebäudelänge zulässig, Drempel bis zu einer Höhe von 60 cm über oberkante Fußboden zugelassen. Außenmauerwerk aller Wohngebäude Sichtziegelmauerwerk in rötlich-bräunlicher Farbe oder lederfarbig. Zur Auflockerung bis zu 10% der Ansichtsfläche auch andersfarbig.

Garagen und Nebengebäude:
Flachdach, ausnahmsweise Satteldach ohne Walm bis zu 35° Dachneigung. Außenmauerwerk mit dem Wohngebäude gleich. Kellergaragen oder Rampen zum öffentlichen Verkehrsraum unzulässig.

Einhüftige Baukörper unzulässig.

Vorgärten:
Zum öffentlichen Verkehrsraum bis zur Baulinie offen. Mauern oder Pfeiler in diesem Bereich unzulässig.

Grundstückseinfriedigungen:
Im seitlichen und hinteren Bereich maximal 80 cm. Auf gemeinsamer Grenze mit Bundesautobahn "Hansalinie", Landstraße 507 und Hauptwirtschatsweg "Werthweg" fest geschlossen - ohne Tür oder Tor -

* Gemäß § 68 BauO NW wird festgesetzt, daß Dachgauben zulässig sind; die Gesamtbreite wird auf maximal 2/3 je Traufenlänge begrenzt. Ausnahmen, insbesondere zum Gartenbereich können zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar sind.

Ansonsten verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

- Grenze des Bebauungsplanes
- Strassenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- o — offene Bauweise
- 0.4 — Grundflächenzahl
- (0.5) — Geschossflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse, (II) zwingend
- Ga — Flächen für Garagen
- Grünflächen, öffentliche
- Spielplatz
- Umformer
- P — Parkplatz
- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen. GFL Geh-,Fahr-und Leitungsrecht
- 28 -35° / 48 -52° — Dachneigung, S.D. Satteldach

(x) Garage nicht Gegenstand der Festsetzung
i. A. Nachtwein

Ermächtigungsgrundlagen

§§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Aug. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordr.-Westf. vom 2.12.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit §. 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und des § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen und die geometrisch eindeutigen Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

Lüdinghausen, den 5.4.1971

Landkreis Lüdinghausen Der Oberkreisdirektor 3 Kreiskatasteramt

Kreis Lüdinghausen
Der Oberkreisdirektor
— Katasteramt —

Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Gemeinde Stockum hat in der Sitzung am 16.11.1961 beschlossen, diesen Bebauungsplan nach § 30 BBauG aufzustellen.

Stockum, den 16.11.1961

gez. Abels (Bürgermeister) gez. Nentwig (Gemeindevertreter) gez. Schäper (Schriftführer)

Die Richtigkeit wird bescheinigt mit dem Zusatz, daß dieser Beschluß am 17.4.1962 ortsüblich veröffentlicht worden ist.

Herbern, den 2. März 1971

(Knaden)
Amtsdirektor

Gemäß Gemeinderatsbeschluß Stockum vom 21.4.1971 hat dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. für die Dauer eines Monats von 7.5.1971 bis 9.6.1971 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herbern, den 11. Juni 1971

Amtsdirektor

Der Rat der Gemeinde Stockum hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG. nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 24.8.1971 als Satzung beschlossen

Stockum, den 24.8.1971

Der Bürgermeister Ratsmitglied

Schriftführer

Der vom Regierungspräsidenten genehmigte Bebauungsplan liegt vom 14. Juni 1972 an öffentlich aus.
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBAUG. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Herbern, den 14. Juni 1972

Amt Herbern Kreis Lüdinghausen

Der Amtsdirektor
In Vertretung
Amtsoberamtmann

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBau genehmigt.

197

Münster, den 15.12.1971

Der Regierungspräsident
-34.3.1-5206-

Regierungspräsident 22 Münster

Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Planung erfolgte durch die Kreisplanungsstelle des Landkreises Lüdinghausen.

Lüdinghausen, den 1. März 1971

Kreisbaudirektor Kreisplaner

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „FORSTWEIDE"

1. Ausfertigung

Gemeinde: Stockum, Flur: 12
Amt: Herbern
Kreis: Lüdinghausen

M. 1: